

Einspeisevergütung für Strom aus Photovoltaik-Anlagen von unabhängigen Stromproduzenten

gültig ab 1. Januar 2012

mit Übertrag des ökologischen Mehrwerts/Herkunftsnachweises an AEK

Anwendung

Dieses Produkt vergütet an unabhängige Stromproduzenten die Einspeisung in das Netz der AEK aus Photovoltaik-Anlagen. Mit der Vergütung erwirbt AEK vom Produzenten zusätzlich das exklusive Vermarktungsrecht für den ökologischen Mehrwert (öMW) im Umfang des eingespeisten Stroms.

Die Vergütung muss vom Produzenten schriftlich mit dem AEK-Formular «Antrag für die Vergütung von Photovoltaik-Strom» beantragt werden.

Vergütung für die Energieeinspeisung

Photovoltaik-Anlagen	Einheit	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
mit Leistung bis 12 kVA	Rp./kWh	25.00	27.00
mit Leistung ab 12.1 kVA	Rp./kWh	15.00	16.20

Bei den Preisen inkl. 8.0 % MwSt. handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Preis für Strombezug

Ein allfälliger Strombezug der Produktionsanlage wird nach dem jeweiligen Stromprodukt der AEK Energie AG verrechnet.

Bedingungen

Die Anlage ist bei der nationalen Netzgesellschaft (swissgrid) mit deren Formular «Beglaubigte Daten der Produktionsanlage Photovoltaik» angemeldet und der Warteliste-Bescheid für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) liegt vor. Der öMW der gesamten Produktion (100 %) ist mittels Herkunftsnachweise (HKN) an AEK zu übergeben.

Messung und Abrechnung

Für die erforderliche Messeinrichtung, welche zur Abrechnung von Energieeinspeisung und Ausspeisung in das AEK Netz dient, wird durch AEK für die PV-Anlage eine separate Zweiwegmessung (Produktionsmessung) eingebaut, die in AEK Eigentum bleibt. Die dafür notwendigen Einrichtungen/Vorbereitungen zur Installation der Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Produzenten. Die Kosten für Messung und Abrechnung sind dem Merkblatt «Messung von Produktionsanlagen» zu entnehmen.

Allgemeine Bestimmungen

- Die Vergütung und Verrechnung des bezogenen Stroms erfolgt in den gleichen Perioden.
- Die Preise können einseitig von AEK angepasst werden.
- Ist der Produzent mehrwertsteuerpflichtig und ist der AEK die MwSt.-Nummer bekannt, so werden die Stromeinspeisung und der ökologische Mehrwert mit MwSt. vergütet.
- Die Übernahme des ökologischen Mehrwertes (Nachweisvergütung) ist ein freiwilliges Angebot der AEK. Die Nachweisvergütung ist von AEK jeweils auf Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen kündbar. Es besteht kein Anrecht auf eine Vergütung. Ein Antrag kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- Falls der Kunde seinen ökologischen Mehrwert an Dritte vermarkten möchte, muss er dies mit einer Frist von 30 Tagen jeweils auf Monatsende AEK schriftlich melden.
- Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der AEK Energie AG.



AEK Energie AG
Westbahnhofstrasse 3
4502 Solothurn
Telefon 032 624 88 88
www.aek.ch
info@aek.ch

